

Soweit *Streckers* Auszählungen. — Fassen wir die Ergebnisse der metrischen Analyse zusammen, so wird durch sie Theodulfs Verfasserschaft für Nr. 1 + 2 nicht nur möglich, sondern sogar höchst wahrscheinlich.

E. Inhalt

Zum Vergleich eignet sich vor allem Nr. 28 ‚*Ad iudices*‘. Gemeinsam ist beiden Gedichten die Gattung (*γένος ἐξηγητικόν*, Lehrgedicht), der paraenetische Charakter. Die übrigen Dichter um Karl d. Gr. haben in dieser Gattung nichts Bemerkenswertes geleistet.

Nr. 2 hat mit Nr. 28 weiter gemeinsam, daß der Verfasser sich an einen bestimmten Stand wendet (2 *sacerdotes/episcopi* — 28 *indices*). In beiden Fällen haben besonders hervorstechende Fehler dieser Stände (2 *pravitas/superbia* — 28 *avaritia/superbia*) den Anlaß zur Paraenesis gegeben. Der Dichter ist von einem geistlichen Verantwortungsbewußtsein durchdrungen (vgl. 2. 233 ff. mit 28. 881 ff.).

In der Einzeldarstellung von Nr. 28 beschäftigen den Dichter besonders gern die Gefahren, die die verschiedenen *vitia* für den Menschen darstellen (28. 295 ff., 28. 457 ff.), sowie die Hilfe, die ihm dann von den *virtutes* zuteil wird (28. 337 ff., 28. 479 ff.) — ein Thema, dem der Verfasser des anderen Lehrgedichts ein ganzes Buch gewidmet hat. Man vergleiche ferner, wie diese Gemeinsamkeiten sich sogar bis auf stilistische Einzelheiten erstrecken: 1. 29—34 und 28. 407—410, hier der der Völlerei verfallene, da der mit dem Laster der *tristitia* behaftete Mensch: beide Male verwendet der Dichter eine Anhäufung (*accumulatio*, *congeries*) von verbalen und nominalen Prädikaten, um die Schilderung besonders eindrucksvoll zu machen.

F. Schlußfolgerung

Wenn man zu den Ergebnissen der fünf Untersuchungsabschnitte die Tatsache hinzunimmt, daß unser Text inmitten des Sirmondschen Corpus überliefert ist, dann kann an der Verfasserschaft Theodulfs kein Zweifel mehr bestehen.